

Aktuelle Urteile

Familien- und Erbrecht

Unterhaltsverpflichtung geht vor

Ein seinen Kindern aus erster Ehe barunterhaltspflichtiger Elternteil darf aus unterhaltsrechtlicher Sicht in einer neuen Ehe nur dann die Haushaltsführung und Kindesbetreuung übernehmen, wenn wirtschaftliche Gesichtspunkte oder sonstige Gründe von gleichem Gewicht, die einen erkennbaren Vorteil für die neue Familie mit sich bringen, im Einzelfall den Rollentausch rechtfertigen. (BGH XII ZR 197/02)

Eheähnliche Gemeinschaft?

Bei einer langjährigen Beziehung kann auch dann von einer eheähnlichen Gemeinschaft gesprochen werden, wenn die Partner nicht zusammenleben, ein Zusammenzug auch nicht geplant ist, die Beziehung im Übrigen aber auf Dauer angelegt ist (hier: dokumentiert durch gemeinsame Nennung und der Todesanzeige der Mutter des Partners, gemeinsame Urlaube und Beistandleistung in persönlichen Angelegenheiten). (OLG Koblenz 7 UF 189/05)

Ungesicherter Wechsel in Selbstständigkeit durch den Unterhaltspflichtigen

Nimmt ein abhängig Beschäftigter eine selbstständige Tätigkeit auf, ohne zuvor gesichert zu haben, den geschuldeten Unterhalt für Ehefrau und die minderjährigen Kinder auch weiterhin zahlen zu können, kann er sich nicht auf seine mangelnde Leistungsfreiheit berufen, wenn ihm für den Schritt in die Selbstständigkeit erkennbar weder öffentliche Mittel noch Kredite noch eigene Rücklagen zur Verfügung standen, die es ihm ermöglichen, für eine gewisse Anlaufphase (bis zum Eintritt der erwarteten Gewinne) den Unterhalt weiter aufbringen zu können. In diesem Falle kann die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen nach seinem letzten Bruttoeinkommen beurteilt werden. (OLG Köln 4 UF 172/05)

Kein notwendiger Sonderbedarf

Bei den Kosten für einen USA-Aufenthalt einer Schülerin in der Jahrgangsstufe 11 handelt es sich um einen nicht notwendigen Sonderbedarf, dessen Finanzierung trotz Sinnhaftigkeit des Aufenthalts bei normalen Einkommensverhältnissen nicht verlangt werden kann. (OLG Schleswig 15 UF 134/05)

Elterliches Umgangsrecht fällt weg

Der leiblichen Mutter, die Einwilligung zur Adoption des Kindes erteilt hat, steht kein elterliches Umgangsrecht mit dem Kind nach den §§ 1684 Abs. 1 und 1685 Abs. 1 zu. (OLG Stuttgart 15 UF 4/06)

Miet- / Wohnungs- und Grundstücksrecht

Betriebskosten für leer stehende Wohnungen

Wenn die („kalten“) Betriebskosten vereinbarungsgemäß nach dem Verhältnis der Fläche der Mietwohnung zur Gesamtfläche umzulegen sind, hat der Vermieter die auf leer stehende Wohnungen entfallenden Betriebskosten grundsätzlich selbst zu tragen; dies gilt auch für verbrauchsabhängige Betriebskosten, die wegen fehlender Erfassung des Verbrauchs der einzelnen Mieter nach der Wohnfläche abgerechnet werden. (BGH VIII ZR 159/05)

„Besenreine“ Rückgabe einer Raucherwohnung

Fehlt es an besonderen Vereinbarungen, so kann der Vermieter auch bei starker Abnutzung der Wohnung durch das Rauchen der Mieter über die zulässig vereinbarten Schönheitsreparaturen hinaus nicht die Durchführung weiterer Arbeiten oder Schadensersatz verlangen. (BGH VIII ZR 124/05)

Außerordentliche Kündigung wegen Mängel der Mietsache

Das Fortbestehen der von den Mietern gerügten Mängel – Feuchtigkeit und unzuträgliches (weil muffiges) Raumklima infolge eingetretenen Niederschlagswassers aufgrund von Undichtigkeiten des Daches 11/2 Jahre nach dessen Neueindeckung berechtigt den Mieter zur vorzeitigen Kündigung des Mietvertrags. (OLG Düsseldorf 24 U 145/05)

Kein Anspruch auf Rückbau mehr

Wird eine bauliche Veränderung an Teilen des gemeinschaftlichen Eigentums bereits über 10 Jahre geduldet, so ist der Anspruch auf Beseitigung (Rückbau) auch gegenüber dem Käufer des Wohnungseigentums verwirkt. (OLG Hamburg 2 Wx 28/04)

Verlegung der Küche innerhalb der Wohnung möglich

Die Zweckbestimmung des Sondereigentums als Wohnung durch die Teilungserklärung wird durch die Bezugnahme der einzelnen Räume in dem Aufteilungsplan nicht auf diese umrissene konkrete Nutzungsart beschränkt. Der Wohnungseigentümer ist deshalb berechtigt, im Rahmen der Wohnnutzung die Art der Nutzung der einzelnen Räume zu verändern. Zulässig ist danach auch die Verlegung der Nutzung eines Raumes mit Sanitäreinrichtungen (hier: der Küche) in einen anderen Raum. (OLG Hamm 15 W 163/05)

Abstellen einer Gehhilfe im Hausflur

Das Abstellen eines Rollators (Gehhilfe) an geeigneter Stelle im Eingangsbereich eines Mietshauses ist zulässig und stellt keinen vertragswidrigen Gebrauch der Mietsache dar. (AG Hannover 503 C 3987/05)